

akm
AUTOREN | KOMPONISTEN | MUSIKVERLEGER

Weil Musik etwas wert ist.



**Informationen zur
Mitgliedschaft**

**MEDIENINHABER (VERLEGER)
UND HERAUSGEBER**

AKM Autoren, Komponisten und
Musikverleger reg. Gen.m.b.H.

REDAKTION

Mag. Ingrid Waldingbrett

ALLE

Baumannstraße 10, 1030 Wien

HERSTELLER

JORK Printmanagement

GRAFIK-DESIGN

DGGD

FOTOS

Istockphoto

VERLAGSORT

Wien

HERSTELLUNGSORT

Wien

STAND

Dezember 2017



- 04 ÜBER UNS
- 06 Was eine Mitgliedschaft bringt
- 07 Welchen Regelungen AKM und austro mechana unterliegen
- 08 MITGLIED WERDEN
- 09 UrheberInnen
- 10 VerlegerInnen
- 12 AKM und austro mechana - wer ist wofür zuständig
- 13 VON DER EINHEBUNG DER LIZENZENTGELTE BIS ZUR TANTIEMENABRECHNUNG
- 14 Einhebung der Lizenzentgelte
- 15 Werkanmeldungen
- 16 Nutzungsmeldungen/Musikprogramme
- 17 Tantiemenabrechnung
- 19 FRAGEN & ANTWORTEN





A close-up, warm-toned photograph of a musician playing a green electric guitar. The musician is wearing a red and white checkered vest over a white t-shirt. In the background, a drum set is visible, and the lighting is soft and focused on the performer.

ÜBER UNS

Die AKM und ihre Tochtergesellschaft austro mechana sorgen dafür, dass die Musikschaaffenden und deren VerlegerInnen zu einer Bezahlung für die Nutzungen ihrer Musik kommen.
Wir nehmen die uns übertragenen Rechte treuhändig wahr und sind nicht auf Gewinn gerichtet.
Wir bieten unseren Mitgliedern ein hohes Service.

WAS EINE MITGLIEDSCHAFT BRINGT

Sie komponieren und/oder schreiben Musiktexte, Sie arrangieren bzw. bearbeiten Musikwerke und Sie wollen Geld (Tantiemen) für die Aufführungen, Sendungen, Tonträgerverkäufe etc. Ihrer Werke.

Sie haben einen Musikverlag gegründet und wollen Geld (Tantiemen) für die Nutzungen der in Ihrem Verlag verlegten Werke.

Dann sind Sie bei der AKM und bei der austro mechana genau an der richtigen Stelle. Wir sorgen dafür, dass Sie **zu diesen Tantiemen kommen**.

Über 23.000 KomponistInnen, TextautorInnen und MusikverlegerInnen vertrauen die Wahrnehmung ihrer Musikrechte bereits der AKM und der austro mechana an.

Wir nehmen die uns übertragenen Rechte treuhändig wahr und sind nicht auf Gewinn gerichtet.

Wir vertreten die Verwertungsrechte unserer Mitglieder nicht nur in Österreich, sondern durch Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften in nahezu der ganzen Welt.

Wir bieten unseren Mitgliedern ein hohes Service. Dazu gehören unter anderen: Effiziente Rechtswahrnehmung, gute Markterfassung, genaue Tantiemenabrechnung, hohe Kosteneffizienz, niedriger Spesenabzug.

Unsere Mitglieder profitieren von den Synergien und der Verhandlungsstärke einer kollektiven Rechtswahrnehmung in ihren Verwertungsgesellschaften AKM und austro mechana.

Neben der Rechtevertretung, nehmen AKM und austro mechana auch soziale und kulturelle Aufgaben zugunsten ihrer Mitglieder wahr. Wir erbringen gemäß unseren diesbezüglichen Richtlinien soziale Zuwendungen an unsere Mitglieder und fördern das österreichische Musikschaffen.

WELCHEN REGELUNGEN AKM UND AUSTRO MECHANA UNTERLIEGEN

AKM und austro mechana unterliegen als sog. Verwertungsgesellschaften einem eigens für solche Gesellschaften geschaffenen Gesetz. Das **Verwertungsgesellschaftengesetz** sieht ein sehr hohes Niveau an Regulierung vor und enthält zahlreiche Vorgaben für die Tätigkeit dieser Gesellschaften.

AKM und austro mechana unterstehen einer **Staatsaufsicht** durch die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, die beim Bundesministerium für Justiz angesiedelt ist. Beide Gesellschaften haben die nötige Wahrnehmungsgenehmigung durch die Staatsaufsicht.

Als Genossenschaft unterliegt die AKM auch der Prüfung durch einen Revisionsverband. Der Österreichische Genossenschaftsverband (ÖGV) führt jährlich eine Gebarungsprüfung und eine Prüfung des Jahresabschlusses durch. Auch der Jahresabschluss der austro mechana wird jährlich durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft.

WIE WIR ORGANISIERT SIND

AKM und austro mechana sind keine staatlichen Stellen oder Behörden. Die Gesellschaften gehören den KomponistInnen, MusiktextautorInnen und MusikverlegerInnen.

Die AKM ist als registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung organisiert. Die austro mechana ist eine Tochtergesellschaft der AKM und ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingerichtet. Die Organe der Gesellschaften sind gemäß dem Grundgedanken der Selbstorganisation der RechteinhaberInnen ausschließlich aus AutorInnen, KomponistInnen und MusikverlegerInnen zusammengesetzt. Über alle wesentlichen Angelegenheiten, wie z.B. Jahresabschlüsse, Verteilungsregeln, Gesamtverträge, Budgets etc. entscheiden die jeweils zuständigen Organe.





MITGLIED WERDEN

Melden Sie sich bei der AKM und austro mechana an,
werden Sie unser Mitglied!
Als Mitglied der AKM und austro mechana sind Sie Teil
einer starken Gemeinschaft.

Ihre Ansprechpartnerin für Fragen zum Beitritt:

Frau MMag. Tamara Herker

tamara.herker@akm.at

T 050717-19108 bzw. +43 50717-19108

F 050717-99108 bzw. +43 50717-99108

ALS URHEBER/IN MITGLIED WERDEN

DER BEITRITTSABLAUF IM ÜBERBLICK



1. Sie füllen den Aufnahmeantrag online aus.



2. AKM prüft, ob die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind und übermittelt Ihnen dann an die im Aufnahmeantrag angegebene E-Mail-Adresse den Link zu den Online-Beitrittsformularen der AKM und austro mechana



3. Sie retournieren die ausgefüllten und unterschriebenen Beitrittsformulare.



4. Die zuständigen Gremien in der AKM und austro mechana beschließen Ihre Aufnahme, über die Sie schriftlich verständigt werden.

AUFNAHMEVORAUSSETZUNGEN

Zumindest eines Ihrer Werke ist innerhalb des letzten Jahres oder im laufenden Jahr bereits auf eine der nachstehenden Arten genutzt worden:

- durch eine Aufführung bei einer öffentlichen Veranstaltung oder
- durch eine Sendung (Hörfunk oder Fernsehen) oder
- durch eine Zurverfügungstellung in Netzen (Internet, Mobilfunknetz) oder
- durch eine Vervielfältigung auf einem bereits im Handel erhältlichen Tonträger (CD, etc.).

AUFNAHMEANTRAG

Das Formular finden Sie auf dem Onlineservice-Portal der AKM und austro mechana www.akm-aume.at.

BEITRITTSKOSTEN

- AKM: € 78,- (inkl. 20% MwSt) bzw.
€ 12,- (inkl. 20% MwSt) für SchülerInnen, Lehrlinge und StudentInnen bis zum 20. Lebensjahr
- austro mechana: € 55,- (inkl. 20% MwSt)

Weder bei der AKM noch bei der austro mechana ist ein laufender Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

ALS VERLEGER/IN MITGLIED WERDEN

DER BEITRITTSABLAUF FÜR VERLAGE IM ÜBERBLICK



1. Sie übermitteln uns die unten angeführten Unterlagen.



2. AKM prüft, ob die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind und übermittelt Ihnen dann die Beitrittsformulare für AKM und austro mechana.



3. Sie retournieren die ausgefüllten und unterschriebenen Beitrittsformulare.



4. Die zuständigen Gremien in der AKM und austro mechana beschließen Ihre Aufnahme, über die Sie schriftlich verständigt werden.

AUFNAHMEVORAUSSETZUNGEN

Um als Verlag beitreten zu können, benötigen wir zunächst folgende Unterlagen:

1) Firmenbezogene Unterlagen:

bei einem Einzelunternehmen:

Gewerbeschein bzw. Auszug aus dem Gewerberegister für das Gewerbe „Musikverlag“

bei einem im Firmenbuch eingetragenen Einzelunternehmen (e.U.), einer GesmbH, OG, KG u.a.: zusätzlich einen aktuellen Firmenbuchauszug und den Bescheid der Gewerbebehörde über die Bestellung des gewerberechtl. Geschäftsführers.

Sofern es sich um ein ausländisches Unternehmen handelt, sind gleichwertige ausländische Nachweise vorzulegen, aus denen der Betrieb eines Musikverlages sowie die Zeichnungsberechtigungen hervorgehen.

2) Nutzungsbezogene Unterlagen:

Weiters benötigen wir den Nachweis einer Nutzung eines in Ihrem Verlag verlegten Werkes innerhalb des letzten Jahres oder im laufenden Jahr:

- durch eine Aufführung bei einer öffentlichen Veranstaltung oder
- durch eine Sendung (Hörfunk oder Fernsehen) oder
- durch eine Zurverfügungstellung in Netzen (Internet, Mobilfunknetz) oder
- durch eine Vervielfältigung auf einem bereits im Handel erhältlichen Tonträger (CD, etc.).

Die Unterlagen können uns per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden.

BEITRIITTSKOSTEN

AKM: € 130,- (exkl. 20% MwSt)

austro mechana: € 55,- (inkl. 20% MwSt)

Weder bei der AKM noch bei der austro mechana ist ein laufender Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

HINWEISE:

Bezüglich allgemeiner Informationen zur Gründung eines Musikverlages, wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer.

Für die Gewerbeanmeldung ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft/Magistrat zuständig.



AKM UND AUSTRO MECHANA - WER IST WOFÜR ZUSTÄNDIG

AKM und austro mechana sind die Verwertungsgesellschaften der musikalischen UrheberInnen und MusikverlegerInnen. Beide Gesellschaften sorgen dafür, dass Sie für Nutzungen Ihrer Werke zu Tantiemen kommen.

Die **AKM** sorgt dafür, dass die MusikurheberInnen und -VerlegerInnen zu den Tantiemen kommen, wenn ihre Musik bei Konzerten, bei anderen Live-Veranstaltungen, in Discos, Clubs etc. gespielt wird, in Cafés, Restaurants, Einkaufszentren etc. als Hintergrundmusik verwendet wird, im Radio oder Fernsehen gesendet wird oder im Internet zur Verfügung gestellt wird.

Die **austro mechana** sorgt dafür, dass die MusikurheberInnen und -VerlegerInnen zu den Tantiemen aus der Nutzung ihrer „mechanischen Rechte“ kommen, somit zu ihrem Anteil an den Verkaufserlösen von Ton- und Bildtonträgern mit ihren Werken (CD, DVD, etc.) sowie zu den Tantiemen für Vervielfältigungen ihrer Werke in anderen Bereichen, wie z.B. Radio/Fernsehen und Online. Weiters ist die austro mechana auch für die Einhebung und Verteilung der Speichermedienvergütung zuständig.

Wenn Sie also eine **umfassende Wahrnehmung** Ihrer Rechte wünschen, sollten Sie sowohl der AKM als **auch** der **austro mechana beitreten**.

AUF EINEN BLICK





VON DER EINHEBUNG DER LIZENZENTGELTE BIS ZUR TANTIEMENABRECHUNG

AKM und austro mechana tragen Sorge dafür, dass die Veranstalter, Rundfunkunternehmer, Tonträgerproduzenten etc. eine Lizenz erwerben und heben die entsprechenden Entgelte von diesen ein. Alle Einnahmen werden - abzüglich des Betriebsaufwandes - zur Gänze an die KomponistInnen, MusiktextautorInnen und MusikverlegerInnen verteilt. AKM und austro mechana verbleibt kein Gewinn!

VOM LIZENZENTGELT ZUR TANTIEMENAUSZAHLUNG



EINHEBUNG DER LIZENZENTGELTE

AKM und austro mechana erteilen den Musikkutzern, wie z.B. den VeranstalterInnen, Rundfunkunternehmen, TonträgerherstellerInnen, Online-Diensteanbietern, die erforderlichen Lizenzen für die Nutzung geschützter Musik in Österreich. Die Gesellschaften tragen Sorge dafür, dass die MusikkutzerInnen eine Lizenz erwerben und heben die Lizenzentgelte von diesen ein. Die Tarife sind von der AKM und der austro mechana in weiten Bereichen mit „Nutzerorganisationen“ (z.B. Veranstalterverband Österreich, Fachverbände in der Wirtschaftskammer Österreich) vereinbart.

Das von der AKM und von der austro mechana jeweils verwaltete Repertoire umfasst nicht nur alle Werke ihrer Mitglieder, sondern praktisch das gesamte geschützte Weltrepertoire (Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Gesellschaften).

Nutzungen im Ausland

AKM und austro mechana haben mit ausländischen Schwestergesellschaften (z.B. GEMA in Deutschland) in allen Erdteilen Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen. Aufgrund dieser Verträge heben diese Gesellschaften in ihrem Land die Lizenzentgelte auch für die Mitglieder der AKM und der austro mechana ein und rechnen die auf unsere Mitglieder entfallenden Tantiemenbeträge dann - meist jährlich oder halbjährlich - an AKM und austro mechana ab. AKM und austro mechana geben die Tantiemen, die sie von den ausländischen Schwestergesellschaften erhalten, dann wiederum an ihre Mitglieder weiter (Auslandsabrechnungen).

WERKANMELDUNGEN

Die Werkanmeldungen der Mitglieder sind **für die Verteilung** der eingehobenen Gelder **unverzichtbar**. Es können bei der Abrechnung nur Werke berücksichtigt werden, die bei der AKM ordnungsgemäß angemeldet wurden.

Aufgrund der Werkanmeldungen der UrheberInnen und/oder Verlage werden die Berechtigten an einem Werk (beteiligte KomponistInnen, TextautorInnen, ArrangeurInnen, BearbeiterInnen, Verlage) in die **Werkedatenbank** eingegeben. Die Werkedatenbank dient auch der Auskunftserteilung bei Anfragen nach den RechteinhaberInnen eines Werkes, z.B. für Bearbeitungen eines Werkes. Die Datenbank enthält auch weitere abrechnungsrelevante Informationen wie Aufteilungsschlüssel (Aufteilung des auf ein Werk entfallenden Tantiemenbetrags zwischen den Berechtigten) und Werkeinstufung.

HINWEIS: Die AKM und die austro mechana haben eine gemeinsame Werkedatenbank. Es ist daher nicht nötig, dass Sie Ihre Werke zusätzlich bei der austro mechana anmelden.



Am schnellsten und bequemsten melden Sie Ihre Werke über unsere Onlineservice-Plattform www.akm-aume.at an.

Wir ersuchen, die Werke möglichst zeitnah zur Schaffung und laufend anzumelden.

MUSIKPROGRAMME / NUTZUNGSMELDUNGEN

Eine weitere **wichtige Abrechnungsgrundlage** neben den eingehobenen Lizenzentgelten und den Werkanmeldungen stellen die Nutzungsmeldungen dar. Im Bereich der Live-Aufführungen werden diese Nutzungsmeldungen als „Musikprogramme“ bezeichnet.

Die Musikprogramme erhält die AKM zum Großteil von den ausübenden MusikerInnen / Musikgruppen, zu einem kleineren Teil von den VeranstalterInnen (v.a. dort, wo es gedruckte Programme gibt bzw. der Veranstalter weiß, welche Stücke gespielt wurden und wer ihre KomponistInnen sind).

HINWEIS: Wenn Sie auch ausübender Musiker / ausübende Musikerin sind, vergessen Sie daher bei Live-Auftritten nicht auf die Programm-Meldung. Bei Musikgruppen reicht es selbstverständlich, wenn *ein* Gruppenmitglied diese Aufgabe übernimmt.

Die übermittelten Programme werden von der Programmprüfungskommission auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft, bevor sie der Abrechnung zugeführt werden.

Wir ersuchen um laufende Einsendung der Programme.



Benutzen Sie für Ihre Programm-Meldungen unsere Onlineservice-Plattform www.akm-aume.at.

Nutzungsmeldungen gibt es auch in anderen Bereichen. So erhält die AKM z.B. von Musikwerken, die im Radio oder Fernsehen gespielt werden Kenntnis durch die Sendelisten der Rundfunkunternehmen. Im Bereich Online werden nutzungsbezogene Unterlagen von Musikdienste-Anbietern geliefert, im Bereich Phono erhält die austro mechana Produktions- bzw. Verkaufsmeldungen.

TANTIEMENABRECHNUNG

Alle Einnahmen werden - abzüglich des Betriebsaufwandes - zur Gänze an die musikalischen UrheberInnen und VerlegerInnen abgerechnet - an die Mitglieder direkt, an die Mitglieder ausländischer Schwestergesellschaften über diese Gesellschaften. **AKM und austro mechana verbleibt kein Gewinn!**

AKM und austro mechana sind im Interesse ihrer Mitglieder stets bestrebt, ihren Betriebsaufwand so gering wie möglich zu halten. Bei der AKM wird der Spesenabzug jährlich neu errechnet und von den Einnahmen der AKM vor der Verteilung in Abzug gebracht. Der Spesenabzug der AKM in den letzten Jahren betrug zwischen 10% und 12%. Das ist im internationalen Vergleich ein sehr niedriger Wert. Bei der austro mechana dienen die sogenannten Kommissionsgebühren der Deckung des Betriebsaufwandes. Diese Gebühren variieren in den unterschiedlichen Abrechnungssparten, was an speziellen vertraglichen Situationen im Bereich der mechanischen Rechte liegt.

Die Verteilung erfolgt **nach festen Regeln** und spiegelt den Umfang der Werknutzung wider. Unter Beachtung von Wirtschaftlichkeitserwägungen wird dabei der Grundsatz der höchstmöglichen Verteilungsgerechtigkeit verfolgt. Dies kann nur durch eine Vielzahl von differenzierten und an der Praxis orientierten Regelungen erreicht werden. Die Abrechnungsregeln der AKM und der austro mechana sind auf ihrer gemeinsamen Website www.akm.at abrufbar.





FAQ

FRAGEN & ANTWORTEN

ZUM AKM-BEITRITT



Bewirkt die Mitgliedschaft bei der AKM bzw. die Werkeanmeldung erst den urheberrechtlichen Schutz meines Werkes?

Nein! Die von Ihnen geschaffenen Werke sind gemäß Urheberrechtsgesetz bereits ab dem Zeitpunkt ihrer Schaffung als Ihr geistiges Eigentum geschützt.

HINWEIS: Was Sie vorbeugend für den Fall eines „Diebstahls“ tun können: Möglichst stichhaltige Indizien dafür schaffen, dass ein bestimmtes Werk von Ihnen zu einem bestimmten Zeitpunkt geschaffen wurde. So z.B.: Schicken Sie sich selbst eingeschrieben das Manuskript oder die Tonträgeraufnahme (selbstaufgenommene CD o.ä.) Ihres Werkes und bewahren Sie das Kuvert ungeöffnet auf, um mit dem Poststempel ein Datum beweisen zu können. Bewahren Sie allfällige Unterlagen zur Entstehungsgeschichte des Werkes auf. Wenn Sie AKM-Mitglied sind, melden Sie Ihre neu geschaffenen Werke so rasch wie möglich an. Auch die Werkeanmeldung ist ein Indiz für Ihre Urheberschaft.



Können wir als Band Mitglied der AKM werden?

Nein, die Band als solche kann nicht Mitglied der AKM werden, sondern nur die einzelnen Bandmitglieder. Bei einer Band können nur *die* Bandmitglieder Mitglied der AKM werden, die auch UrheberInnen bzw. MiturheberInnen sind (d.h. keine Bandmitglieder, die reine InterpretInnen sind).



Ist österr. Staatsangehörigkeit bzw. Wohnsitz in Österreich Beitrittsvoraussetzung?

Nein. Der Beitritt ist weder an die österreichische Staatsangehörigkeit noch an einen Wohnsitz in Österreich gebunden.



Ich habe von der AKM die Beitrittsunterlagen erhalten. Darunter befinden sich auch die Wahrnehmungsverträge der AKM und der austro mechana. Was ist das?

Die Wahrnehmungsverträge sind die wichtigste Beitrittsunterlage. Mit Abschluss/Unterzeichnung der Wahrnehmungsverträge der AKM und der austro mechana betrauen Sie die beiden Gesellschaften mit der Rechtswahrnehmung. Die Verträge beziehen sich auf alle Werke, die Sie schon geschaffen haben und noch schaffen werden, solange die Verträge aufrecht bestehen.



Ich habe von der AKM die Beitrittsunterlagen, darunter die Formulare zur Werkeanmeldung erhalten. Meine Werke sind schon von einem Miturheber / einer Miturheberin angemeldet. Muss ich die Werke trotzdem selbst anmelden?

Für den Beitritt ist erforderlich, dass Sie zumindest ein Werk anmelden. Dies gilt unabhängig davon, ob Ihr Werk bzw. Ihre Werke bereits von MiturheberInnen oder vom Verlag angemeldet wurden.

SONSTIGES



Wozu benötigt die AKM die Anmeldung meiner Werke?

Die Anmeldung der Werke stellt eine wichtige Grundlage für die Tantiemenabrechnung an Sie dar. Werke können bei der Tantiemenabrechnung erst berücksichtigt werden, wenn sie angemeldet sind. Das Aufscheinen eines Werkes auf einem Musikprogramm oder einem CD-Cover ohne Werkanmeldung ist nicht ausreichend.



Ich schreibe meine Songs gemeinsam mit anderen und weiß, dass einer der MiturheberInnen die Songs immer anmeldet. Meine Songs sind ohnehin verlegt. Muss ich die Songs dennoch selbst anmelden?

Bei Manuskriptwerken (= unverlegte Werke) kann logischerweise nur der/die UrheberIn selbst das Werk anmelden. Sind mehrere UrheberInnen an einem Werk beteiligt, sollte die Anmeldung durch jede/n beteiligte/n UrheberIn erfolgen. Geschieht dies, werden die Anmeldenden bei allfälligen unterschiedlichen Angaben (z.B. betreffend die beteiligten KomponistInnen oder TextautorInnen) kontaktiert. Bei verlegten Werken genügt grundsätzlich die Anmeldung des Verlages; eine zusätzliche Anmeldung durch den bzw. die UrheberInnen ist aber dennoch sinnvoll.



Kann ich CDs mit der Werkanmeldung anmelden?

Bei der Werkanmeldung geht es um die Anmeldung eines von Ihnen geschaffenen Werkes, dessen Werktitel in der Anmeldung anzugeben ist. Vom Werktitel zu unterscheiden ist ein Albumtitel (CD-/Plattentitel); dieser gehört nicht im Feld „Werktitel“ eingetragen. Sollte das Werk, das Sie anmelden bereits auf Tonträger erschienen sein, füllen Sie bitte auch das Feld „Tonträger“ aus.

HINWEIS: Von der Werkanmeldung zu unterscheiden ist die Anmeldung einer Audio-Produktion (CD, etc.) oder Multimedia-Produktion (DVD-Video, etc.) bei der austro mechana. Diese Anmeldung ist vom Produzenten zu machen um die für Produktion notwendige Lizenz von der austro mechana zu erwerben.



Wenn ich bei einer Veranstaltung spiele, muss ich mich dann um die Aufführungslizenz bei der AKM kümmern bzw. die Veranstaltung bei der AKM anmelden?

Der Erwerb der Aufführungslizenz bzw. die Anmeldung der Veranstaltung ist immer Sache des Veranstalters. Der Veranstalter hat dann auch das Aufführungsentgelt an die AKM zu bezahlen. Wenn Sie oder Sie mit Ihrer Band für einen Auftritt engagiert wurden, sind Sie im allgemeinen nicht der Veranstalter. Klären Sie, ob Sie tatsächlich der Veranstalter sind!

HINWEIS: Von der Veranstaltungsanmeldung zu unterscheiden ist die Programm-Meldung. Wenn Sie live auftreten, vergessen Sie bitte nicht der AKM Musikprogramme zu schicken.



Ich möchte selbst eine öffentliche Veranstaltung oder eine Ton- oder Bildtonträgerproduktion mit eigenen und/oder fremden Werken machen oder (meine) Musik auf meiner Website zugänglich machen oder ein Webradio betreiben. Was muss ich tun?

In all diesen Fällen schlüpfen Sie in die Rolle eines Musikers und haben als solcher grundsätzlich eine entsprechende Lizenz bei der AKM bzw. bei der austro mechana zu erwerben.



Können wir unseren Bandnamen bzw. kann ich meinen Künstlernamen schützen lassen?

Ein allgemeiner Namensschutz ist schon aufgrund des ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) und aufgrund der Bestimmungen des UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) gegeben. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, sich einen Namen markenrechtlich schützen zu lassen. Dieser Schutz ist mit Kosten verbunden und führt zur Registrierung des Namens als Marke. Zuständig dafür ist das Patentamt, www.patentamt.at.



Was geschieht mit dem Urheberrecht nach dem Tod des Urhebers?

Es erlischt nicht, da Werke noch 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers/der Urheberin bzw. des/der letztlebenden Miturhebers/Miturheberin geschützt sind. Das Urheberrecht ist daher vererblich.



Was versteht man unter Verwertungsrechten?

Dem Urheberrecht entspringen vermögensrechtliche und persönlichkeitsrechtliche Befugnisse. Unter den vermögensrechtlichen Befugnissen versteht man im Wesentlichen die sog. Verwertungsrechte, die den UrheberInnen das Recht geben, ihre Werke wirtschaftlich zu nutzen. Das bedeutet einerseits, dass diese die Benutzung ihrer Werke verbieten oder erlauben können und andererseits, dass ihnen für die Erteilung der Erlaubnis eine faire Bezahlung zusteht.



Was machen Verwertungsgesellschaften?

Die Verwertungsgesellschaften AKM und austro mechana sorgen dafür, dass die musikalischen UrheberInnen und VerlegerInnen zu einer fairen Bezahlung für die Nutzungen ihrer Werke kommen. Sie nehmen treuhändig Verwertungsrechte dieser RechteinhaberInnen in gesammelter Form (kollektiv) wahr und erteilen den MusikkonsumentInnen gegen Bezahlung die nötigen Werknutzungsbewilligungen. Die Einnahmen werden nach festen Regeln an die Musikschaffenden und sonstigen Werkberechtigten abgerechnet/verteilt.



Wie können Werke genutzt werden bzw. welche Verwertungsrechte gibt es?

Musik/Sprachwerke können auf unterschiedliche Art genutzt werden, so z.B. durch öffentliche Aufführung, durch Vervielfältigung auf Papier (Noten) oder auf einem Ton- oder Bildtonträger (CD, DVD, CD-ROM, Film, etc.), durch Verbreitung (z.B. Verkauf, Vermieten, Verleihen, etc.) von Noten und Ton- oder Bildtonträgern, durch Sendung oder dadurch, dass sie in Netzen (Internet, Mobilfunknetz, etc.) zur Verfügung gestellt werden.

Die entsprechenden Verwertungsrechte heißen: Ausführungsrecht, Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Senderecht, Recht der Zurverfügungstellung.

In Bereichen, in denen Verwertungsgesellschaften nicht zuständig sind, müssen die Rechte von den Verlagen bzw. UrheberInnen bzw. Leistungsschutzberechtigten (s. dazu weiter unten) selbst wahrgenommen werden. Beispiele: Notendruck (graphische Vervielfältigung), szenische Aufführung musikdramatischer Werke („großes Recht“), Verbindung eines Musikwerkes mit einem Filmwerk bzw. audiovisuelle Produktion („Synch-Right“), Bearbeitung/Arrangement eines Werkes.



Was versteht man unter Leistungsschutzrechten?

Neben den UrheberInnen haben gem. Urheberrechtsgesetz auch bestimmte andere Personen(gruppen) Anspruch auf Tantiemen. Zu diesen sog. Leistungsschutzberechtigten gehören im Musikbereich zunächst einmal die InterpretInnen (ausübende MusikerInnen, SängerInnen). Ihre Darbietungen von Musikwerken sind gemäß Urheberrecht geschützt. Nutzungen ihrer Darbietungen finden z.B. statt, wenn ihre Darbietung auf einem Ton/Bildtonträger festgehalten wird, solche Ton/Bildtonträger verkauft werden, solche Tonträger im Radio gesendet werden, ihr Live-Auftritt aufgezeichnet und gesendet wird, etc.

Zu den Leistungsschutzberechtigten im Musikbereich gehören auch die TonträgerproduzentInnen/Labels und MusikvideoproduzentInnen. Ihre Aufnahmen/Produktionen sind gemäß Urheberrecht geschützt.



Welche Verwertungsgesellschaft nimmt Leistungsschutzrechte der InterpretInnen wahr?

Das ist die Verwertungsgesellschaft LSG.

Sollten Sie also nicht nur KomponistIn und/oder MusiktexterIn sein, sollten Sie es nicht verabsäumen, sich mit der LSG-Interpreten in Verbindung zu setzen.

Website: www.lsg-interpreten.at

ACHTUNG: Die Mitgliedschaft bei der AKM und/oder austro mechana bewirkt nicht automatisch die Mitgliedschaft bei der LSG.

Die LSG ist auch die zuständige Verwertungsgesellschaft für Leistungsschutzrechte der Tonträger- und MusikvideoproduzentInnen. Website: www.lsg.at



Weitere Fragen & Antworten sowie Informationen finden Sie auf der gemeinsamen Website der AKM und austro mechana www.akm.at im Hauptmenüpunkt Mitglieder.

UNSERE MISSION

WOFÜR WIR STEHEN

- AKM/AUSTRO MECHANA, WEIL MUSIK ETWAS WERT IST

WAS UNSERE ZENTRALEN WERTE SIND

- Unser fachliches Know-how stellt die Qualität unserer Dienstleistung sicher. Kundenbindung ist unser zentrales Anliegen.
- Besonderes Augenmerk legen wir auf Flexibilität und Kostenbewusstsein.
- Unser Handeln ist geleitet von Selbstbewusstsein und Wertschätzung gegenüber unseren Partnern.
- Wir sind klar in unserer Kommunikation, offen und ehrlich in unserem Tun und konsequent in der Umsetzung.
- Die internationale Ausrichtung ist für uns von großer Bedeutung.
- Wir fühlen uns sozialen und kulturellen Werten verpflichtet.



